

RS Vwgh 1991/9/26 91/10/0110

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.09.1991

Index

L10008 Sonstiges Gemeinderecht Vorarlberg
L40018 Anstandsverletzung Ehrenkränkung Lärmerregung
Polizeistrafen Vorarlberg
L40058 Prostitution Sittlichkeitspolizei Vorarlberg
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
24/01 Strafgesetzbuch

Norm

B-VG Art7 Abs1;
GdVermG Vlbg 1909 §26 Abs3 Z2;
SittenpolG Vlbg 1976 §13;
StGB §117 Abs2;

Rechtssatz

Da § 13 Vlbg SittenpolG die Bestimmungen über die Vornahme von Sühneversuchen in Ehrenkränkungssachen schlechthin für anwendbar erklärt, kommt in diesen Fällen auch § 26 Abs 3 Z 2 LG über die Gemeindevermittlungssämer zu Tragen. Die Meinung, dieser Bestimmung sei durch § 13 Vlbg SittenpolG derogiert worden, findet im Gesetz keine Stütze. Ohne Belang ist im gegebenen Zusammenhang die in den Fällen gerichtlich strafbarer Handlungen gegen die Ehre geltende gesetzliche Regelung über die Vornahme von Sühneversuchen. Daher erübrigts sich ein Eingehen auf das Beschwerdevorbringen zu Art II § 1 des Gesetzes RGBI Nr 59/1907. Das Unterbleiben eines Sühneversuches im vorliegenden Fall entspricht im Hinblick darauf, daß es sich bei den Beleidigten um in Ausübung des Dienstes befindliche Gendarmeriebeamte handelt, der nach dem Gesagten hier anzuwendenden Ausnahmebestimmung des § 26 Abs 3 Z 2 des Landesgesetzes über die Gemeindevermittlungssämer. Was das Vorbringen anlangt, diese "Privilegierung" von Gendarmeriebeamten würde dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen, auf die Ausnahmeregelung des § 117 Abs 2 StGB über die Verfolgung strafbarer Handlungen gegen die Ehre wider einen Beamten in Ausübung seines Amtes oder Dienstes (Ermächtigungsdelikt) hinzuweisen. Im übrigen hegt der VwGH aus der Sicht des vorliegenden Falles unter dem Blickwinkel des Gleichheitssatzes keine Bedenken gegen die Ausnahmebestimmung des § 26 Abs 3 Z 2 des Landesgesetzes über die Gemeindevermittlungssämer.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991100110.X02

Im RIS seit

06.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at